

Aufsicht über die protestantischen Kirchen—Visitations- und Schulordnung aus der Kurpfalz (1556)

Kurzbeschreibung

Die protestantische Reform von Schulen und Kirchen zog eine Vielzahl von Regelungen zu deren Säuberung, Erneuerung, Überwachung, Ermahnung und Besserung nach sich. Die hier wiedergegebene Ordnung stammt aus der Kurpfalz, wo es zwischen den späten 1550er Jahren und den 1580er Jahren innerhalb einer Generation nicht weniger als vier Konfessionswechsel gab. Sie illustriert das Bemühen, eine neue Kirchenordnung für eine Gemeinde einzuführen und aufrechtzuerhalten, deren Mitglieder nur teilweise bereit waren, sie zu akzeptieren. Es handelt sich um eine Visitationsordnung. Die protestantischen Fürsten und Reichsstädte übernahmen normalerweise die kirchlichen Pflichten und damit auch das Recht, ihren Gemeinden regelmäßige „Visitationen“ abzustatten, um festzustellen, wo ein Bedarf nach Verbesserung bestand.

Die erste Visitationsordnung der Pfalz wurde 1556 von Kurfürst-Pfalzgraf Ottheinrich (reg. 1556–59) erlassen. Das Original ist zwar verloren, doch dessen Inhalt ist aus einem erhaltenen Dokument (A) ersichtlich. Es beauftragte die Visitoren, die örtlichen religiösen Zustände sowie die Kompetenz des dort vorhandenen Klerus zu begutachten. Der lange, ausführliche Bericht der Visitoren veranschaulicht die administrativen Strategien, welche dem Prozess der religiösen Reform und konfessionellen Konsolidierung zugrunde lagen.

Da Reformen dieser Größenordnung sich nicht auf die Unterstützung derjenigen Untertanen verlassen konnten, welche unter der alten Ordnung gelebt hatten, setzten den Fürst und seine Berater ihre Hoffnungen in die Schulen. Sie beauftragten die Schulen damit, die zukünftigen Generationen von Untertanen in den Grundfertigkeiten sowie der neuen Religionslehre zu unterrichten. Ihnen war vollkommen bewusst, dass ein Versagen der Schulen ein Versagen der Kirchen nach sich ziehen musste. Die ebenfalls 1556 von Ottheinrich erlassene erste Schulordnung der Pfalz (B) unterstellte den Aufbau der Schulen, die Beurteilung der Lehrerqualifikation sowie den Lehrplan der fürstlichen Aufsicht.

Quelle

(A) Die pfälzische Kirchenvisitationsordnung von 1556

Relation der gehaltenen Visitation inn der churfürstlichen Pfaltz gethan. Dem durchleuchtigsten hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Otthainrichen Pfaltzhraven bey Rein, des heiligen Römischen Reichs Ertzdrukhsessen und Churfürsten, Hertzogen in Nidern und Oberrn Bairn etc., unnserrn gnedigsten Herrn, durch ihrer churfürstlichen Gnaden verordnete Kirchenvisitatores.

Anno 1556, den 2^{ten} Novembris

[...] Im Haidlberger Ambt stets ubl gnug in der Kirchen; macht, das außgenomen ire wenig, vasst alle Pfarrer zum Tail Papisten oder aber sonnst ungeschickte und ungelerte Leut seind, zu dem arm; die sich auch mit irer aignen Handt Arbeit kömerlich des Hungers erwerben mögen. Haben ire Kirchen und Gemainden groß geergert mit irer unbestendigkeit, das sy numer zway mal zu dem Pabstumb und zu dem Evangelio getreten, den Menschen zu gefallen: und ire vil seind, die da solche Unbestendigkeit nachmals für kaine Sünd erkennen, sonnder gleich recht und wol gehandelt zu haben vermainen.

Zu Mosbach haben wirs besser funden. Hat inn der Stat drej feiner gelerter Männer, die miteinander

fridlich und ainig leben. Könden wol predigen, seind dem Volckh anmuetig und ist war, das wir inn der gantzen Pfaltz kaine Kirchen, in dern es ordnlicher alls inn dißer zuegange, befunden haben. Das Volckh geet gern zu Kirchen, so schickt man die Jugent fleissig zum Catechismo. [...]

Zu Prethaim hat es ain feinen Pfarrer, der gern das besst thet. Dieweil er aber vor siben Jarn seines Ampts des Interims halben abgesetzt worden, hat im der, so an seine stat komen, und nit allain ain Interimist[1], sonder auch ain Zwinglianus[2] gewesen, ein bösen Samen hinder sich gelassen, das wenig Leut zum Sacrament geen und ettwan Zechen bej dem Wein gantz ergerlich und verächtlich von den Sacramenten reden und disputiern.

Jnn der Schuelen hats disen Mangl, das der Schuelmaister allain ist und zugleich Teutsch und Lateinisch nach der Eltern begern mueß Schuel hallten. [...]

Zu Germersheim [...] waren doch uber zehnn Weibspersonen unn sovil Männer nit inn der Kirchen.

Auf dem Lannd hat es ungelerte Pfarrer, wie aus dem Examen ware abzunemen; und wirdt man inn diß Ambt aines verstendigen und eyferigen Mans zum Super-Intendenten, soll anderst der armen Kirchen geholffen werden, gantz wol bedörffen.

[Dafür, wie es mit den „Gemeinschaften“—gemeint sind wohl Bruderschaften—gehalten werden solle, gebe es noch keine Richtlinien. Bis auf weiteren Bescheid blieben diese „eingestellt“.]

Inn dem Neustater Ambt hat sich der Widertaufer[3] und Swenckfelder[4] Sect und Jrthumb angefangen zu erzaigen. Und wie aus dem Ansagen der Pfarrer, Schulthaissen und Kirchen Juraten ware abzunemen, so haben dise bede Secten ann demselben ganntzen gebirg groß überhanndt und zugenomen. Komen inn den Wälden und sonst inn den Winckhlen hauffen weis zesamen.

Und haben den armen Leuten zu irem Verderben bisher nit wenig Ursach geben derselbigen Gegen Pfarherrn, die vast alle ungelerte Papisten seind und darzue mit offenlicher Hurerej unnd annder dergleichen Schand und Lasster befleckt gewesen. Under anderm war unns ain Swenckfeldischer Lerer angezaigt, der zu Edigkoven Schulmaister ist, mit Namen Bernhart Herxhaimer; hat ein Puechlin lassen inn Druckh außgeen, haist das Vaßnacht Buechlin[5], darjnn er reimenweis die gantz Swenckfeldische Leer begriffen. Und dieweil es der Reimen halber lieblich zu lesen, thuet er damit weit und prait grossen schaden. Solchen haben wir zu unns erfordern lassen und mit jme jnn Beysein aller Pfarrer der Kirchen [...] offenlich auf dem Rathaus uber seiner Leer aus seinem Puechlin, so wir jme fürlegten, disputirt, auch mit der Gnad Gottes seines Jrthumbes uberwisen: wie er selber offenlich bekennen muest, wo er vor diser Zeit von unnsrer Religion dermassen hette hören reden, er wollte solch Puechlin nit geschriben haben.

Dergleichen war unns auch ain Widertaufer fürgebracht [...]. Mit dem wardt gleichfalls sovil geredt und gehandelt, das er gleich auf der stel offenlich vor vilen, dem Vitzdomb[6] anstat E. Churf. Gn[aden] huldiget unnd also wider anheimisch zu Weib und Kindern ledig gelassen wardt.

[In Lautern geht es vor allem um die schlechte Ausstattung mit Personal; zu Dirmstein notiert der Verfasser des Berichts den Hinweis auf den fähigen Pfarrer Bartholomäus Dietmar, der eine andere Stelle anzunehmen gedenke, doch auf jeden Fall in der Pfalz gehalten und als Superintendent eingesetzt werden solle. Die Kommission versucht vergeblich, zwei Täufer von ihrem Glauben abzubringen.]

Zu Altzej, das ein groß Ambt ist, haben wir acht Tag lang zu schaffen gehabt, ein vol nest ungelerter doller papistischer Pfaffen, dern etlich vil wir alsbald geurlaubt und bis yetzt künftig Martinj abzuziehen bevolhen haben. Die übrigen, dieweil sy sich erboten, E. Churf. G[naden] gestellte Kirchenordnung anzunemen und dern gleichformig in der Kirchen zu handeln, seind sy also auf zusehen unn künftige Verbesserung bey iren Kirchen gelassen worden.

[In Kreuznach werden zwei des Lesens und Schreibens kundige Täufer bekehrt; unter den 24 Pfarrern werden größtenteils „ungeschickte grobe Esl“ vorgefunden, zu Kirchberg wiederum „ungeschickte ungelerte Papisten“:]

Aus der Schulthaissen und der Kirchen zuraten ansagen war sovil wol abzenemen, das das Volckh des Orts schir gar erwildert, wenig nach der Religion frage und kainen Unterschid zwischen der papistischen und evangelischen Leer waiß zu machen.

[In Stromberg werden sechs Täufer bekehrt; sie hätten gesagt, daß die „Ungeschiglichkeit, seel und gotlos leben“ ihrer Pfarrer der Hauptgrund seien, daß sie abtrünnig geworden seien. Allerdings verweigern sie die Huldigung und müssen deshalb wieder ins Gefängnis.]

In Bacharach und Kaub stellen sich die Verhältnisse günstiger dar, abgesehen davon, daß man zu wenig zur Kirche geht und auch noch zu St. Werners Grab pilgert. Nach Hinweisen auf die Verhältnisse in einigen weiteren Orten kommt der Bericht auf allgemeine Mängel und Fehler zu sprechen.]

Die gemainen Mengl unnd Feel aber sind zweierlei – etliche belangendt die Kirchen unnd Pfarckinder, etliche die Pfarher und Kirchendiener.

Bey der Kirchen unnd den Pfarckinderen ist zum ersten strefflich der unfleissige und liederliche Kirchgang, das die Leut entweder gar nicht oder doch langsam in die Kirchen geen, Predig zu hören.

Zum andern die Verachtung und Geringschetzung des hailigen Sacrament [...].

Zum dritten das, außgenommen an wenig Orten, kain Catechismus ist gehallten worden. Unnd ob er schon von etlichen Pfarherren etwan angefangen, haben sy doch davon wider müssen ablassen, dieweil weder jung noch allt zu solcher Predig und underricht in die Kirchen komen seind.

[Viertens würden nach der Sakramentsspendung keine Almosen aufgebracht. Die Baugefälle für die Kirchen würden zweckentfremdet.]

Zum sechsten, das noch zur Zeit in vilen Kirchen allerley abgottischer Bilder, Altartaflen, Creutzfanen und dergleichen papistische Ceremonien erfunden werden, an denen der gemain Pefel^[7] noch hangt und damit Superstition^[8] treibt.

[Siebtens verfaulten Meßgewänder und anderes Tuch.]

Die Visitatoren empfehlen, daß der Kurfürst ein gedrucktes Mandat erlassen solle, das auf Abstellung der Mißbräuche dringe; der Bericht gibt Hinweise, was dieses Mandat zu berücksichtigen habe. Abschließend werden die bei den Pfarrern und Kirchendienern beobachteten Fehler und Mängel angesprochen:]

Fürs erst, das die Allten das merertail im Bapstumb uferzogen, nichts anders gewonet seint und gelernt haben, als Meßlesen und inen ytz wie allten schleuchen saur wirdt unnd schwer fallen will, den newen Most der evangelischen Leer zu fassen. Die Jungen aber haben auf kainer rechtschafnen Universitet gestudiret, sonder allain in den Particular Schulen; sich wie arme Knaben erhalten unnd so baldt sie etwas allters erraicht durch die Armut gedrungen worden, sich zum Kirchendienst vor Zeit zu begeben.

[Zweitens wird auf die schlechte Besoldung der Pfarrer hingewiesen, die sich so sehr um ihren Lebensunterhalt bemühen müßten, daß sie keine Zeit hätten, zu studieren und ihren seelsorgerlichen Aufgaben nachzukommen. Die Pfarrkinder würden ungerne geben, die Pfarrer seien unzufrieden und ließen sich „geizige Pfaffen“ schelten. Die meisten kämen – drittens – auf nicht mehr als 40–50 Gulden im Jahr, was nicht zur Haushaltsführung ausreiche, geschweige denn dazu, Kleider und Bücher zu kaufen. Dabei seien die Kirchen der Pfalz nicht arm. Nur werde den Pfarrern eingezogener Kirchenbesitz vorenthalten, was

neben anderem als Grund für ihre Misere angeführt wird.]

Dieweil dann, wie gehört, die Pfarrherrn ungelert und darzu Bauren seint unnd etwan auch Hungers leiden müssen, kombt nun ferners darzu der viert Mangl, das sy solcher stugkh halber von meniglich veracht werden.

[Dementsprechend gering sei die Kirchenzucht unter ihnen—damit sei „des Lasters Fenster geoffnet“, und ihrerseits hielten sie daher keine Zucht in ihren Gemeinden.]

Solchen grossen Jamer unnd Ellend, da sovil tausent Seelen ewiglich verderben, sollen Jnen billich alle hohe Potentaten unnd insonderheit Eur Churf. Gn[aden] lassen zu Herten geen [...].

(B) Die pfälzische Schulordnung von 1556

Schulordnung, wie dieselbige in des durchleuchtigsten, hochgebornen fürsten und herrn, hern Ottheinrichs, pfaltzgraven bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertzdruchsessen und churfürsten, hertzogen in Nidern- und Oberbayrn etc., chur- und fürstenthumben gehalten werden soll (1556).

[In mehreren Exemplaren erhalten zur pfälzischen Kirchenordnung von 1556]

Von den lateinischen schulen

Es ist bey meniglich rechts, gesundts verstands bekentlich, das die schulen nicht allein zur leer der guten, nutzlichen künsten, sonder auch zu erhaltung der nötigen ämbter in kirchen, in regimenten und im haußhalten dienstlich, nutzlich und nötig sind.

Und wiewol die elementa, so man den jungen kindern in der schul fürgibt, für eitel kinderwerck geacht werden möchten, so kan doch niemandt zu den rechten, hohen, notdürftigen und nutzlichen künsten one der kinder elementa kommen. Und so das fundament nicht recht gelegt, mag nimmer kein gut gebeu daraufgesetzt werden. Hierauf erfordert die not, das die kinderschul mit erbarn, gelerten gottföchtigen und fleissigen schulmeistern bestellt werden. Und darnach, so ein schulmeister berufen oder seinen dienst selbst anbeut, soll er vorhin seins wesens und lebens gute kundtschaft haben. Darauf soll er von den verordneten examiniert werden, ob er zu dem ambt tauglich und sonderlich, ob er ein guter grammaticus sey.

So er nun zu der administration der schul tauglich erkhennt, sollen ime folgende artickel fürgehalten werden:

I. Das er die schul, so ime befolhen, nach der fürgeschribnen schulordnung (die auch ime alßbald übergeben oder ime abzuschreiben zugestellt werden soll) mit allem fleiß anrichten und administriern wöll.

II. Und so darin die gelegenheit der jungen etwas endrung erfordert, soll er dasselb nicht anderst dann mit rath des superattendenten desselben orts fürnemen und hierin allein der jungen nutz und fürderung der leer bedencken und ansehen.

III. Das er mit den schulern, so etwas erwachsen, latein rede und sie auch latein zu reden gewene.

IIII. Das er mit einem züchtigen, erbarn und nüchtern leben den schulern ein gut exempel fürtrage.

V. Das er die jungen, so ires unfleiß oder boßheit halben streflich befunden, nicht aus zorn, mit poldern, sonder gebürlich mit worten oder ruten strafe.

VI. Das er in der kirchen kein ander gesang oder psalm singe, dann wie im von dem superattendenten

oder pfarrer befolhen wirdt.

VII. Das er sein treu gebe an eines eids stadt, dem durchlechtigsten etc. herrn Ottheynrichen, pfaltzgraven etc. als ein getreuer underthan gehorsam zu sein und seiner churf[ürstlichen] g[naden], auch den lands nutz mit allem fleiß zu fůrdern und schadens seins vermögens wenden und verhüten wölle.

VIII. Und so sich zur zeit seines ampts und inwonung ein irrung mit ime und einem oder mehr, meins gnedigsten churfürsten und herrn underthan oder hindersaß, zutrüge, das er darin bey meinem gnedigsten churfürsten und herrn oder ire churf[ürstlicher] g[naden] gerichtszwang recht geben und nemen wölle etc.

Ordnung der schulen

Erstlich sollen die kinder ordenlich in drey oder vier heuflein nach gelegenheit geteilt werden.

Das erst heufflin sind die jüngsten, die anfahen, die buchstaben zu khennen, und lernen lesen. Die sollen erstlich die gewonliche handtbüchlein lernen, darin das alphabet, oratio dominica[9], symbolum[10], decalogus zusammengedruckt sein, und sollen im anfang den kindern nit andere bücher fůrgeben werden.

Hernach soll man in den Donat[11] und Caton[12] zusammen fůrgeben, also das der schulmeister täglich einen oder zween verß exponiern, welche die kinder hernacher zu einer andern stund aufsagen, das sie also anfahen, etliche lateinische wörter zu khennen, und vorrat schaffen, die lateinische sprach zu reden. Und ist nutzlich, das sie den Donat und Caton nicht allein einmal lesen, sonder auch das ander mal.

Darbey soll man sie lernen schreiben und ernstlich darzu halten, das sie teglich ire schrift dem schulmeister weisen.

Item, damit sie dester mehr lateinischer wort lernen, soll man inen teglich am abendt zwey lateinische wörter zu lernen fůrgeben, die sie behalten und morgens dem schulmeister aufsagen sollen. Und sollen sie in besondere büchlein schreiben oder schreiben lassen, als Deus, Gott, coelum, himel.

Dise kinder sollen auch zur musica gehalten werden und mit den andern singen, wie hernach angezeigt wirdt.

Das ander heufflin sind kinder, die nun im lesen gewiß sind und die regulas grammaticae anfahen.

Teglich soll man die erste stund nachmittag alle knaben in der musica üben. Hernach soll man disem heufflin, das lesen kan, welches mag genennet werden secunda classis, die zween tag Montag und Dinstag fabulas Aesopi exponiern, welche Joachimus Camerarius[13] lateinisch gemacht hat. Und soll der schulmeister nach gelegenheit der knaben wehlen, welche er wil. Mag auch etliche liebliche colloquia Erasmi[14] lesen und Erasmi büchlin: De civilitate morum[15] und das büchlin Joachimi Camerarii, welchs titel ist Praecepta morum[16]. Aber Aesopus soll nicht gantz aus der schul kommen.

Den Donnerstag und Freytag soll man disem heufflin Terentium[17] exponiern. Den sollen die knaben von wort zu wort außwendig lernen. Darumb soll man nit vil auf einmal fůrgeben.

Am Abend soll man disen knaben, so sie zu hauß gehen, einen nutzlichen spruch fůrschreiben und exponiern, den sie auch alßbald in ein besonder büchlin schreiben und daheim lernen exponiern und gedencken, das sie in morgens aufsagen, als: Timor Domini initium sapientiae [Ps. 111,10], Omnibus in rebus modus est pulcherrima virtus und dergleichen.

Morgens früe sollen dise knaben, sovil die in Aesopo oder Terentio gehört haben, widerumb aufsagen.

Und soll der preceptor etliche nomina declinieren lassen und verba conjugieren nach gelegenheit der kinder, vil oder wenig. Und soll die reglen de generibus, casibus, preteritis und supinis fleissig fordern.

So auch die kinder regulas constructionum gelernt haben, soll er die construction und die reglen darvon fordern. Die ander stund vormittag sollen die vier tage in der wochen, Montag, Dinstag, Donnerstag, Freytag, allezeit also gebraucht werden, das dann die knaben erstlich ein stuck in etymologia außwendig recitiern. Darnach soll der preceptor dieselbige reglen mit exempeln erkleren.

Und so sie die etymologiam gelernet haben, sollen sie hernach syntaxin dise stund auch also außwendig recitiern. Und soll der preceptor hernach dieselbige regeln mit exemplis erkleren und die knaben teutsch fragen, das sie exempla latina auf die regel in syntaxi machen, als: Wie soll man in latein sprechen, straf volget gewißlich nach verachtung göttlicher gebot? S[chuler]: Poena comitatur certo contemptum divinarum legum.

Und sollen in allweg die schulmeister disen fleiß thun, das sie die jugent treiben, regulas grammaticae außwendig zu lernen. Und soll dise thorheit nit geduldet werden, das etliche die reglen verachten, wöllen die sprach one reglen lernen.

Auch ist nutzlich, das im gantzen land ein gleiche etymologia und syntaxis und nicht mancherley gebraucht werden.

Den Mitwoch und Sonnabend soll man zum catechismo brauchen durchaus in allen haufen. [...] Und soll ernstlich befolhen werden, das ein gleicher catechismus durchaus im land gebraucht werde.

Und dieselbigen tage soll man den knaben ein lection aus göttlicher schrift exponieren [...]. Und sollen die schulmeister die grammatica fleissig in derselben exposition anzeigen und die einig, eigentlich meinung den jungen deutlich sagen und nicht frembde disputationes einführen. Die jungen sollen auch diser Psalmen etliche auswendig lernen, ir gebet darin zu üben.

Etliche schulmeister wöllen eitel heilige schrift lesen, etliche gantz keine. Dise meinung beide sind streflich. Sonder dise ordnung, wie gesagt ist, so man treulich leeren wil, ist der jugent nutzlich.

Das dritt heuflin soll man in den grössern schulen also machen, das man die knaben darzu wehlet, die nun zimlich grammatici sind. In der stund nach mittag sollen dise mit den andern in musica geübt werden, wie zuvor gesagt. Hernach soll man inen die zween tag, Montag und Dinstag, Vergilium exponieren, die ander zween tag, Donnerstag und Freytag, etliche außerleßne epistolas Ciceronis oder de amicitia, de senectute oder Salustium.

Am abendt regulas Prosodie[18] und etliche liebliche poemata Ovidii de Ponto oder heroidas Eobani[19] oder etliche elegias Sabini[20] oder Stigelii[21].

Morgen früe sollen dieselbigen jungen, wie es die zeit bringt, Virgilium oder epistolas Ciceronis exponieren. Und soll der preceptor durchaus lassen construiern und auf jede construction die regel aus dem syntaxi fordern. Und soll sich diser langkweiligen arbeit nit verdriessen lassen. Soll auch etliche schwere declinationes und conjugationes halten.

Darnach soll man mit disem dritten haufen auch repetieren etymologiam und syntaxin. Und soll jeder insonderheit die reglen außwendig sagen. Dise repetitio der etymologie und syntaxis ist nötig. [...]

Zu isem allem ist nötig, das der schulmeister selbs ein gewiser grammaticus sey. Dann, was einer selbs nit gelernet hat, darzu hat er nit lust und helt die jungen nit darzu. Er soll auch selbs mit den schulern lateinisch reden und die schuler dahin halten, das sie undereinander lateinisch reden.

Alle wochen sollen die knaben aus dem dritten haufen am Sonnabendt lateinische schriften dem schulmeister überantworten, episteln oder historien oder vers. Und soll der schulmeister den knaben zu teutsch etliche schöne historien dictiern, die sie hernach die wochen lateinisch machen, als von Joseph, von Sambson, von David, vom verlornen son [Lk. 15,11–32] und aus andern büchern, von Ulysse und Polyphemo, von Hercule und Omphale, von Cyro, von Cambyse und dem gestraften richter, deß haudt Cambyses auf den richterstuel spannen ließ, von Mida, der nicht recht urteilt zwischen Apolline und Pan und wurden ihme seine ohren zu eselohren verwandelt, und andere nutzliche gedicht, darin zugleich die jungen die sprüch üben und historien lernen und vil erinnerung von tugent mercken mögen, und sollen die schulmeister fleiß thun, das sie inen selbs vorrhat schaffen solcher historien und gedicht.

Und so die jungen ire schriften überantwort haben, soll der schulmeister inen anzeigen, wo etwas unrecht ist, und die unrechten wörter und constructiones bessern.

Wo in stetten der jungen so vil ist, das man den vierdten haufen machen kan auß solchen knaben, welche nun gewiß sind in etymologia und syntaxi, disen soll man dieselbigen stund regulas dialectices lassen recitiern. Die soll der schulmeister mit leichten, nutzlichen exempeln erkleren. Hernach soll man inen fürgeben initia rhetoricae.

Dise soll man auch die wochen ein stund lassen regulas graecae grammaticae recitiern. Item, den andern tag soll man ein stund zum Phocilide[22] und hernach zum Hesiodo[23] und Isocrate[24] ad Demonicum nemen.

Und soll der schulmeister bey der grammatica bißweilen ein nutzlichen spruch den knaben fürsreiben, das inen etliche wörter bekant und gemein werden und das sie zugleich die buchstaben recht formirn lernen. Und sollen die schulmeister fleiß thun, das sie selbs auch rechte buchstaben machen [...]. Wie dann dieselbig sprach [Griechisch] seer reich ist von allerley schönen sprüchen. Und ist nutzlich, das die jugent von kindheit bald solcher reden vil hören und mercken. Dann es sind gemeine reglen des lebens, die hernach zur tugent erinnerung sind. Und ist ein zier, so die sachen, darvon wir reden, auf solche sprüch bequem gezogen werden. Auch helfen sie den jungen im schreiben zur invention und, ordenlicher und zierlicher ire materien zu machen.

Wo teutsche schul sind, mögen die obbemelten artickel vor der schulordnung erzelt, doch mutatis mutandis dem schulmeister auch auferlegt werden.

[Nota.] Wo schulen teutsch oder lateinisch sind, sollen die pfarrer desselben orts schuldig sein, die schul in einem monat aufs allerwenigst einmal zu visitiern.

Finis.

ANMERKUNGEN

[1]¹ Das Augsburger „Interim“, die von Karl V. 1548 oktroyierte vorläufige Bekenntnisformel, duldete Laienkelch und Ehen bereits verheirateter Priester, verfügte aber ansonsten die Rückkehr zu altgläubigen Bräuchen und Lehrinhalten. Alle Fußnoten stammen aus: Bernd Roeck, Hrsg., *Gegenreformation und Dreißigjähriger Krieg 1555–1648*. Stuttgart: P. Reclam, 1996, S. 33–47.

[2]² Anhänger des Zürcher Reformators Huldrych Zwingli (1484–1531).

[3]³ Als Wiedertäufer bezeichneten sich – nach der Praxis der Erwachsenentaufe – die Anhänger einer reformatorischen Strömung, die ihre ersten Zentren in der Schweiz und in Oberdeutschland hatte.

[4]⁴ Caspar Schwenckfeld von Ossig (1489–1561), Theologe, Mystiker, Hauptvertreter des Spiritualismus.

[5]⁵ „Faßnacht küchlin oder warnungBüchlin. Das Faßnacht küchlin ist mein nam / All falsch

Propheten sein mir gram / Darumb das ich auff Christum weiß / Mit heilger Schrift die warheit preiß / Vnd nit verheel / waran es feel. / Ein ware summ / vom Christenthumm / Gemacht zun ehrn / Christo dem Herrn / Trewlich durch Bernhart Herxheimern“. [o. O. 1554.]

[6]⁶ Mit dem Titel „Vitztum“ (auch „Viztum, Vizedom“) wurden seit dem Mittelalter Regierungsbeamte der Mittelbehörden in den deutschen Territorien bezeichnet; oft sind die obersten Finanzbeamten gemeint.

[7]⁷ Pöbel, Volk.

[8]⁸ Abergläubische Praktiken.

[9]¹ ‚Gebet des Herrn‘, Vaterunser. Alle Fußnoten stammen aus: Bernd Roeck, Hrsg., *Gegenreformation und Dreißigjähriger Krieg 1555–1648*. Stuttgart: P. Reclam, 1996, S. 33–47.

[10]² Glaubensbekenntnis.

[11]³ Aelius Donatus, römischer Grammatiklehrer des 4. Jh.s n. Chr.

[12]⁴ *Dicta Catonis*, Handbüchlein der Vulgäarethik in Versen, entstanden im 3. Jh. n. Chr., in zahlreichen Bearbeitungen als Schulbuch verbreitet.

[13]⁵ Joachim Camerarius (1500–74), Philologe, Übersetzer; Verfasser pädagogischer, theologischer, poetischer und historischer Werke.

[14]⁶ Desiderius Erasmus von Rotterdam (1466 oder 1469–1536).

[15]⁷ Das höchst erfolgreiche Werk des Erasmus zur Kindererziehung (1530).

[16]⁸ *Praecepta morum ac vitae*, Leipzig 1544, allein im 16. Jh. mindestens zehn weitere Auflagen.

[17]⁹ Publius Terentius Afer, römischer Komödiendichter (185–159 v. Chr.).

[18]¹⁰ Ausspracheregeln.

[19]¹¹ *Heroidum christianarum Epistolae* (Leipzig 1514), 22 Briefe heiliger Frauen an ihre Geliebten in Jesu; Hauptwerk des Eobanus Hessus (1488–1514).

[20]¹² *Elegiae* (ab 1530) des Georg Schuler (Sabinus; 1508–60).

[21]¹³ Die Elegien des Johannes Stigel (1515–62) sind auch in den postum erschienenen *Poemata* (1566–69) enthalten.

[22]¹⁴ Phokylides, milesischer Spruchdichter des 6. Jh.s v. Chr. (vielleicht auch aus früherer Zeit). Ihm wurde ein Spruchgedicht von 240 Hexametern – moralische Anweisungen und Lebensregeln – zugeschrieben.

[23]¹⁵ Hesiod, der erste griechische Epiker (um 700 v. Chr.).

[24]¹⁶ Isokrates, griechischer Rhetoriker (436–338 v. Chr.).

Quelle: (A) Generallandesarchiv Karlsruhe, 77/4277, fols. 224–51; abgedruckt in Bernd Roeck, Hrsg., *Gegenreformation und Dreißigjähriger Krieg 1555–1648*. Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung, herausgegeben von Rainer A. Müller, Band 4. Stuttgart: P. Reclam, 1996, S. 33–39; (B) *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, herausgegeben von Emil Sehling. Bd. 14: Kurpfalz. Aalen: Scientia-Verlag, 1969, S. 225–29; abgedruckt in Bernd Roeck, Hrsg., *Gegenreformation und Dreißigjähriger Krieg 1555–1648*. Stuttgart: P. Reclam, 1996, S. 39–47.

Empfohlene Zitation: Aufsicht über die protestantischen Kirchen—Visitations- und Schulordnung aus der Kurpfalz (1556), veröffentlicht in: German History in Documents and Images,

<<https://germanhistorydocs.org/de/von-den-reformationen-bis-zum-dreissigjaehrigen-krieg-1500-1648/ghdi:document-4393>> [04.04.2025].